

*Betreff***Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren***Sachbearbeitende Dienststelle:***Fachbereich I***Datum***14.06.2016***Sachbearbeitung:***Gerd Aloe***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin**Status***Ö****Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss hat bereits auf seiner Sitzung vom 29.01.2016 eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen, weil es in der damaligen Tarifstelle 25 einen Konflikt mit dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) gegeben hatte.

Nachdem die Tarifstelle ersatzlos gelöscht wurde, wies das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) darauf hin, dass es auch in den Tarifstellen Nr. 11 und 26 (jetzt 25) denkbare Konflikte mit dem IZG-SH gibt. Das ULD empfahl deshalb in die Satzung eine gesonderte Norm aufzunehmen, die deutlich macht, dass die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Erteilung von Informationen nach dem IZG-SH keine Anwendung findet und in diesen Fällen das IZG-SH i.V.m. der IZG-SH-KostenVO heranzuziehen ist.

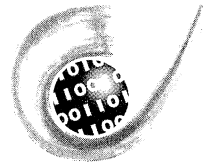
Aus diesem Grunde wurde in die Satzung ein neuer § 8 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☐ Nein: ☒

Anlagen:

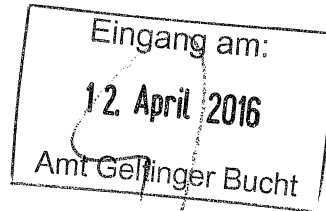
Schreiben ULD vom 08.04.2016

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren



ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Amt Geltinger Bucht
z.H. des Amtsvorstehers
Herrn Thomas Johannsen
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche



Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Leowsky
Durchwahl: 988-1394
Aktenzeichen:
LD42-18.21/15.045

Kiel, 8. April 2016

Kostenerhebung bei Erteilung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 12/2016 vom 24.03.2016

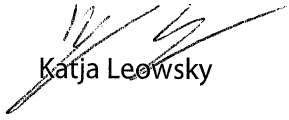
Sehr geehrter Herr Johannsen,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 18.01.2016. Mit diesem Schreiben haben wir allgemeine rechtliche Hinweise zu den Anforderungen der Kostenerhebung im Falle der Informationsgewährung nach dem IZG-SH erteilt sowie unsere Bedenken zu der in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 47/2015 vom 18.12.2015 veröffentlichten Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren dargelegt. Der Petent hat uns nunmehr darauf hingewiesen, dass die Satzung im Hinblick auf die Gebührentabelle zwischenzeitlich zwar geändert worden ist, aber nach wie vor Divergenzen zu den bereits aufgezeigten rechtlichen Vorgaben bestehen. Unsere Überprüfung der im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 12/2016 vom 24.03.2016 veröffentlichten Gebührentabelle bestätigt diese Einschätzung. In dieser Fassung ist lediglich die frühere Tarif-Nr. 25 gestrichen worden; unverändert bestehen dagegen die Tarif-Nr. 11 und die ehemalige Tarif-Nr. 26 (jetzt 25). Um im Falle der Kostenerhebung bei der Erteilung von Informationen nach dem IZG-SH Wertungswidersprüche bzw. falsche - wenn auf der Gebührentabelle zur Satzung beruhende - Kostenentscheidungen zu vermeiden, könnte beispielsweise in der Satzung an sich in einer gesonderten Norm klargestellt werden, dass diese Satzung (einschließlich Gebührentabelle) bei Erteilung von Informationen nach dem IZG-SH keine Anwendung findet, sondern dann das IZG-SH i.V.m. der IZG-SH-KostenVO heranzuziehen ist (vgl. die Ausführungen in unserem Schreiben vom 18.01.2016, Ziffer 1).

Mit gleicher Post haben wir dem Kreis Schleswig-Flensburg, dort ausschließlich der Kommunalaufsicht, unsere rechtliche Einschätzung mitgeteilt.

Den Petenten haben wir sowohl über unsere rechtliche Einschätzung als auch über unser Vorgehen informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Leowsky

**Satzung
des Amtes Geltinger Bucht
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom 29.06.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- 1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder besondere Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- 2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

- 1) Mündliche Auskünfte,
- 2) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 3) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 4) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 5) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, er sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 6) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 7) Erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 8) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
- 9) Bescheinigungen über Schülerkarten und Schülerschulenausweise,
- 10) Gebührenentscheidungen,

- 11) Amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern, Empfängern von Arbeitslosenhilfe und Empfängern von Sozialhilfe für Bewerbungszwecke benötigt werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- 1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 5,10 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- 2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass der Stundung

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- 2) Soweit für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
- 3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein

Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.

- 4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabeordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- 5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 - ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung jedoch noch nicht beendet ist;
 - ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird und weder die Zurücknahme noch der Widerruf auf einen Fehler der Verwaltung zurückzuführen ist.

Im Falle des Punktes 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden.

- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,50 € errechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- 4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Kostenerhebung bei Erteilung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein

Diese Satzung einschließlich der Gebührentabelle zu dieser Satzung, findet bei der Erteilung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) keine Anwendung. In diesen Fällen ist das IZG-SH in Verbindung mit der IZG-SH-KostenVO heranzuziehen.

§ 9

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2015 tritt außer Kraft.

Steinbergkirche, den 17.03.2016

gez.